

23.12.20

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit nicht rechtskonformen E-Zigaretten

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 zu der o.g. EntschlieÙung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2020 eine EntschlieÙung gefasst (Drucksache 497/20/Beschluss).

Demnach hält der Bundesrat Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen nicht rechtskonformer E-Zigaretten und E-Liquids aus dem Ausland für erforderlich und bittet die Bundesregierung, Folgendes zu prüfen:

- a) Verstärkte Kontrollen des Zolls gegen die Einfuhr nicht konformer E-Zigaretten und Liquids;
- b) Einführung einer Rechtsverpflichtung, Angebote im Online-Handel genauso zu kennzeichnen wie Produkte im stationären Handel;
- c) Einführung einer Rechtsverpflichtung für Betreiber von Online-Marktplätzen, Eigenkontrollen zur Überprüfung des Produktangebots an E-Zigaretten und E-Liquids auf Rechtskonformität durchzuführen und nicht rechtskonforme Erzeugnisse ggf. vom Marktplatz zu entfernen;
- d) Verpflichtung von länderübergreifend tätigen Online-Händlern von E-Zigaretten und E-Liquids, eine verantwortliche Person zu benennen;
- e) Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von E-Zigaretten und E-Liquids.

Zu a)

Die Zollverwaltung wirkt gemäß Art. 27 – 29 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Marktüberwachungsverordnung) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Tabakerzeugnisgesetz bei der Überwachung der Einfuhr von E-Zigaretten und E-Liquids mit und kontrolliert bspw. die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich Produktmerkmalen, Unterlagen und Kennzeichnung. Besteht der Verdacht eines Verstoßes, setzt die Zollbehörde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr aus und informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Im Hinblick auf das Anliegen des Bundesrates sind seitens der Bundesregierung folgende Maßnahmen beabsichtigt und teilweise bereits umgesetzt:

- Sensibilisierung der Dienststellen innerhalb der Zollverwaltung.
- Es sollen zeitlich und örtlich spezifiziert Risikoprofile erstellt werden.

Für die Erstellung der Risikoprofile ist die Übermittlung von Informationen über risikobehaftete Produkte durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder an die Zollverwaltung unabdingbar. Für die konkrete Umsetzung wird daher weiterhin eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder und der Zollverwaltung notwendig sein.

Zu b)

Auch aus Sicht der Bundesregierung sollte im Online-Handel das gleiche Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher wie im stationären Handel gelten. Im Lichte des europäischen und globalen Marktes sollten diese Punkte allerdings sinnvollerweise auf der insoweit primär geforderten EU-Ebene mit dem Ziel einer EU-einheitlichen Vorgehensweise und Regelung behandelt werden. Die Bundesregierung wird sich in diesem Sinne bei den weiteren Beratungen zur Überarbeitung der Tabakproduktrichtlinie einsetzen.

Zu c)

Der Bundesregierung sind die vom Bundesrat angesprochenen besonderen Aspekte des Online-Handels u.a. mit E-Zigaretten und E-Liquids selbstverständlich ebenfalls bewusst. Sie wird, wie vom Bundesrat gebeten, prüfen, ob und inwieweit der Betreiber eines Online-Marktplatzes rechtlich dazu verpflichtet werden kann, Eigen-

kontrollen zur Überprüfung des Produktangebots an E-Zigaretten und E-Liquids auf Rechtskonformität durchzuführen und nicht rechtskonforme Erzeugnisse ggf. vom Marktplatz zu entfernen. Hierbei wären die vom Bundesrat angesprochenen Gesichtspunkte ebenso zu berücksichtigen wie die Belange der von einer derartigen Verpflichtung betroffenen Online-Unternehmen.

Bei der Einführung verbindlicher Regelungen auf EU-Ebene im Online-Handel handelt es sich um ein sektorübergreifendes Thema. Am 15.12.2020 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für einen sog. "Digital Services Act" (DSA) vorgestellt. Die weitere Beratung dazu steht nunmehr an. Wir werden prüfen, inwieweit die vom Bundesrat angesprochenen Punkte in diesen Beratungen bei dem Verordnungsvorschlag Eingang finden können.

Zu d)

Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich die Verpflichtung zur namentlichen Identifikation von länderübergreifend tätigen Online-Händlern bereits aus der in Tabakerzeugnisgesetz und Tabakerzeugnisverordnung normierten Registrierungs-pflicht.

Bei einer künftigen Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und der Tabakerzeugnisverordnung wird die Bundesregierung prüfen, ob zusätzlich in jedem Fall auch die Benennung einer sog. „Verantwortlichen Person“ mit Sitz im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich ist.

Zu e)

Aus Sicht der Bundesregierung wäre ein vollständiges Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von E-Zigaretten und E-Liquids als eine Maßnahme mit hoher grundrechtsrelevanter Eingriffsintensität sehr sorgfältig, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, zu prüfen und käme daher allenfalls in Betracht, wenn es zur Beseitigung nachweislicher allgemeiner Gefährdungen für schützenswerte Rechtspositionen des Gesundheits- und Jugendschutzes speziell durch den grenzüberschreitenden Fernabsatz der genannten Produkte keine gleich geeigneten, aber weniger eingriffsintensiven Mittel gäbe bzw. diese ihr Ziel verfehlten.